

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 12. August 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 15. Mai 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 22. Mai 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. August 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 7 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Mastergrad
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, wobei das 3. Semester in der Regel für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

- (3) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

§ 3 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund
- eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelorabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder
 - einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

an der Fachhochschule Schmalkalden für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht vom Zulassungsausschuss zugelassen wurde. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen mindestens dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen entsprechen. Als Nachweise sind anzuerkennen:

- a) Zeugnisse oder Nachweise eines Einstufungstests eines Mitglieds der Association of Language Testers in Europe (ALTE),
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den im Rahmen der Schlüsselqualifikationen I.2, II.2 sowie III.2 angebotenen Sprachkurse „Englisch“ im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden oder gleichwertige oder als gleichwertig anerkannte Nachweise,
- c) der Nachweis über einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt in einem Staat, dessen Amtssprache (auch) Englisch ist,
- d) als bestanden gewertete Sprachkenntnisse „Englisch“ im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung.

Der Nachweis nach Satz 2 ist entbehrlich für Muttersprachler (englisch) oder Bewerber, die einen Studienabschluss in einem in englischer Sprache abgehaltenen Studiengang erworben haben. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, so wird das Zentrum für Sprachen der Fachhochschule Schmalkalden nach einem Auswahlgespräch dem Zulassungsausschuss eine Einschätzung darüber abgeben, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 als erfüllt angesehen werden können.

- (2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Studierende auch abweichend von den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 zum Studium zulassen, wenn er nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens insbesondere unter Berücksichtigung der in Absatz 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis gelangt, dass das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (3) Wer seinen Abschluss nicht mit der Note „gut“ oder besser im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bestanden hat, kann dennoch nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt dabei insbesondere folgende Kriterien:
- eine mindestens 12-monatige berufliche Tätigkeit mit besonderem rechtlichen Bezug,
 - eine Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
 - mindestens 6-monatige studienbezogene Auslandspraktika oder Studienaufenthalte im Ausland,

- die während des Studiums durchgeführte Pflege oder Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren oder nachgewiesene Pflege naher Angehöriger,
- eine Behinderung,
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Schwerbehinderte Menschen sind im Falle der Bewerbung in jedem Fall zu einem Gespräch mit dem Zulassungsausschuss einzuladen, soweit die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt.

- (4) Dem Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 sind mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Diplomabschlüsse anderer deutscher Hochschulen sowie mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Bachelorabschlüsse im Studiengang Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, sofern sie den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten erfordern. Bachelorabsolventen eines Studiengangs Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, die ihr Studium mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, können die Zugangsberechtigung zum Masterstudium durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte bis zu der erforderlichen Anzahl von 210 in geeigneten wirtschaftsrechtlichen Modulen erwerben. Dabei müssen die den anzurechnenden ECTS-Kreditpunkten zugrundeliegenden Modulprüfungen im (gegebenenfalls nach der Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Kreditpunkte gewichteten) Schnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Die Eignung der gewählten Ergänzungsmodule soll zuvor schriftlich von der Fakultät Wirtschaftsrecht anerkannt werden.
- (5) Für Bewerber, die weniger als 210 ECTS nachweisen und die fehlenden ECTS nur deshalb nicht nachweisen können, weil die entsprechenden Modulprüfungen noch nicht bewertet wurden oder nachzuholen sind, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung für den Masterstudiengang sowie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Teilnahme an den Prüfungen. Modulprüfungen oder eine Masterarbeit können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn insgesamt 210 ECTS nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen ECTS erfolgt durch den Prüfling zeitnah vor der schriftlichen Anmeldung für die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen.
- (6) Als dem Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 können weitere Zugangsberechtigungen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für deutsche und ausländische wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Studienabschlüsse, die mit vergleichbarer Gesamtnote absolviert wurden, wenn sie in einem hohen Maß auch auf der Prüfung von Kenntnissen im deutschen oder europäischen Wirtschaftsrecht beruhen. Regelmäßig ist bei nichtjuristischen Abschlüssen der Erwerb von mindestens 105 ECTS-Kreditpunkten in rechtsorientierten Modulen nachzuweisen. Die Zugangsberechtigung zum Masterstudium kann dabei auch durch den nachträglichen oder zusätzlichen Erwerb von ECTS-Kreditpunkten in rechtlichen Modulen erlangt werden. Über die zu absolvierenden Ergänzungsmodule und die dadurch zu erreichende Gleichwertigkeit soll zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit der Fakultät Wirtschaftsrecht getroffen werden, die bei Erreichen des erforderlichen Notendurchschnitts für die Fakultät verbindlich ist.
- (7) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher über das Zentrale Prüfungsamt anmeldet. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Masterprüfung in einem konsekutiven wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

§ 5

Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss

- (1) Erfüllen mehr Studieninteressenten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet der Zulassungsausschuss nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich eines obligatorischen Motivationsschreibens über die Zulassung. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er persönliche Auswahlgespräche durchführen.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer und ein studentisches Mitglied, in der Regel aus dem Masterstudiengang, an.

§ 6

Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen und die Fähigkeit verfügt, dieses auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf neue und unbekannte Fragestellungen anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (3) In englischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltungen können in englischer oder deutscher Sprache geprüft werden. Die Festlegung erfolgt nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 7 Abs. 2 benotet.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stoffumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach der Berechnung des nach ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnitts der Teilnoten und anschließender Festlegung nach Satz 3 durch einen der Prüfer.

- (3) Die Gesamtnote (§ 20) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Prüfungszeitraum des Folgesemesters, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte durch das Bestehen der vorgesehenen Modulprüfungen erreicht wurden sowie
 - die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (30 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine notwendige Modulprüfung des Studienprogramms endgültig nicht bestanden, die Masterarbeit endgültig mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder nicht alle erforderlichen Prüfungen einschließlich der Masterarbeit bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert wurden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG, nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können oder in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 10
Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Während des Masterstudiums können bis zu zwei nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 7 Abs. 2.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 12
Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13
Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 12 Abs. 5) entsprechend.

§ 14
Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Bewertung (§ 7) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
 - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung (§ 9 Abs. 3),
 - über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
 - über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 17 Abs. 5).

§ 15
Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16
Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den in § 3 der Studienordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zusammen, für die 30 ECTS Kreditpunkte vergeben werden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht I	3 ECTS
Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht II	3 ECTS
Europäisches und Internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht	6 ECTS
Internationale Rechnungslegung	3 ECTS
Internationales Finanzmanagement	3 ECTS
Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I	3 ECTS
Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II	3 ECTS
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I	3 ECTS
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II	3 ECTS
Mergers & Acquisitions	4,5 ECTS
Unternehmensnachfolge	1,5 ECTS
Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung	6 ECTS
Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht	6 ECTS
Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht	6 ECTS
Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen	6 ECTS

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftsrechtliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern der Betreuer nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll im Regelfall zwischen 60 und 80 Seiten betragen.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat der Fakultät Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Masterarbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter. Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium, § 19) statt.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (6) Wurde die schriftliche Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Masterarbeit kann in diesem Fall bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Die Gesamtnote der Masterarbeit im Sinne von § 20 Abs. 2 hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

§ 19 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist eigenständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet sowie für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 17 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorliegen
 2. die Masterarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Die Zulassung erfolgt durch den Betreuer. In Zweifelsfällen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von zwei Prüfern durchgeführt. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widersprochen hat. Zugelassen werden können auch Ansprechpartner oder Betreuer aus Unternehmen, mit denen die Masterarbeit als Projekt gestaltet wurde. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Bei Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 7 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Die Gesamtnote der Masterarbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Schriftliche Masterarbeit	70%
Kolloquium (mündliche Prüfung)	30%.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:

Note A	Studierende, deren Abschluss den besten 10% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note B	Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note C	Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note D	Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note E	Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 22
Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 12. August 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann